

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

Das **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten** für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern wird seit 1994 als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit verliehen. Es erhalten Personen, die sich durch

- aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen
- sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen

hervorragende Verdienste erworben haben und deren Einsatz weit über die Mitgliedschaft hinausgeht.

Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und in der Regel **mindestens 15 Jahre** umfassen.

Das Ehrenzeichen wird vom Ministerpräsidenten verliehen. Die Aushändigung erfolgt über den vorschlagsberechtigten Antragsteller, wie z. B. der Landrat. Der Ministerpräsident kann sich im Einzelfall die Aushändigung selbst vorbehalten.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Auszeichnung verdienter Frauen gerichtet. So ist beim Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten eine Frauenquote von 40 % einzuhalten.

Folgende Organisationen und Tätigkeiten können unter anderem in Betracht gezogen werden:

- Kirchlicher Bereich (Kirchenpfleger, Pfarrgemeinderat, ehrenamtliche Mesner/in, Frauenbund, Mitarbeit in den Pfarreien, Ortscaritasverbände, geistliche Gemeinschaften, ehrenamtliche Kirchenpflege (z. B. Blumenschmuck, Organist, Chorleiter)
- Kultureller und musikalischer Bereich (Heimatverein, Kulturwochen, Fördervereine, Mitarbeit in Büchereien, musikalische Vereine, usw.)
- Brauchtumsorientierte Vereine (Trachten-, Heimat und Gartenbauvereine usw.)
- Sportvereine (Leiter/innen von Gymnastikgruppen und Kinderturnen, Skiclubs usw.)
- Sozialer Bereich (Arbeit in Wohlfahrtsverbänden, VdK, Seniorenarbeit usw.)
- Naturschutz-Gruppen, Tierschutz, örtliche Verkehrswacht, Schulweghelfer usw.
- Sonstige örtliche Gemeinschaftsaktionen oder Unterstützungsvereine

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Verleihung des Ehrenzeichens vorliegen:

- Eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Dauer von mindestens 15 Jahren
 - Tätigkeit muss nicht durchgehend in einer Organisation sein.
 - Es können verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten sein.
 - Letztes Ehrenamt sollte nicht länger als 5 Jahre zurückliegen (ausgenommen sind Feuerwehren, Rettungsdienst und kommunale Selbstverwaltung, da hierfür spezielle Ehrenzeichen verliehen werden).
- mit hervorragenden Verdiensten
 - aktiver und persönlicher Einsatz, der über eine Mitgliedschaft hinausgeht
 - mehr als Pflichterfüllung
 - auch Personen, deren Wirken sich eher im Stillen vollzieht und die nicht so sehr im Blickpunkt steht
- im örtlichen Bereich
- die gemeinnützig ist
 - ohne wirtschaftliches oder berufsständisches Eigeninteresse
 - darf nicht den Charakter einer nebenberuflichen Tätigkeit haben
 - Gemeinnützigkeit liegt nicht vor der bei der Flurbereinigungsvereinigungen, Bauernverband, Jagdgenossenschaften, Haus- und Grundbesitzervereinen usw.
- Die/Der zu Ehrende muss der Auszeichnung würdig sein.
 - keine Vorstrafen

Eine Person, der bereits ein Bundesorden verliehen wurde, kann nicht mehr für das Ehrenzeichen vorgeschlagen werden.

Ein Vorschlag kann von jeder Person formlos oder mit dem bereitgestellten Anregungsformular über die Wohnsitzgemeinde bzw. direkt beim Landratsamt Dingolfing-Landau eingereicht werden.

Bitte achten Sie auf eine ausführliche Begründung des Vorschlags ggf. unter vertraulicher Einbeziehung der beteiligten Organisationen/Vereine.

Um keine falschen Erwartungen zu wecken, soll die/der Vorgeschlagene selbst nicht in die Anregung einbezogen werden!